

Allgemeine Einkaufsbedingungen der enmodes GmbH

1. Geltungsbereich, Form

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der enmodes GmbH, Wilhelmstraße 38, 52070 Aachen (nachfolgend „enmodes“) und ihren Lieferanten („Verkäufer“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf, die Herstellung oder Bearbeitung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Herstellung oder sonstige Bearbeitung der Ware selbst vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.2 Wenn der Verkäufer auf eine Anfrage unsererseits hin ein Angebot unterbreitet, so hat er sich darin bezüglich Art, Menge und Beschaffenheit genau an unsere Anfrage zu halten und uns im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen..

Auch in allen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen des Verkäufers sind die Bestellnummern, die Artikelnummer, Liefermengen und Lieferanschrift von enmodes anzugeben.

- 2.3 Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 10 Tagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).

Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

- 2.4 enmodes kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Verkäufer Änderungen des Liefergegenstands in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei ist enmodes berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern.

enmodes wird dem Verkäufer die jeweils durch die Änderung entstehenden nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Verkäufers nicht mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Verkäufer wird enmodes die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu

erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von fünf Kalendertagen nach Zugang unserer Mitteilung gemäß den vorstehenden Sätzen 1 und 2, schriftlich anzeigen.

- 2.5 enmodes hat das Recht, einen geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. In einem solchen Fall ist enmodes verpflichtet, alle bis dahin erbrachten Lieferungen/Leistungen zu bezahlen sowie beschafftes Material zu vergüten, soweit dieses vom Verkäufer nicht anderweitig verwendet werden kann. Weitergehende Ansprüche des Verkäufers sind ausgeschlossen.

3. Lieferzeit und Lieferverzug

- 3.1 Die von enmodes in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung oder im Angebot nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 6 Wochen ab Vertragsschluss. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Zu Teil- oder Mehrlieferungen ist der Verkäufer nicht berechtigt, es sei denn, wir hätten dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 3.2 Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 3.3 bleiben unberührt.
- 3.3 Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens in Höhe von 0,5% des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 4.1 Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.
- 4.2 Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Aachen zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 4.3 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- 4.4 Bei allen an enmodes gelieferten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen müssen seitens des Verkäufers Auftragnehmers die aus der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) resultierenden Vorgaben und Maßnahmen erfüllt werden.
- 4.5 Für den Fall der Lieferung von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung, hat uns der Verkäufer das entsprechende Sicherheitsdatenblatt und alle für eine Erstellung notwendigen Daten in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die Lieferung von Produkten, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Gefahrstoffe nicht auszuschließen ist.
- 4.6 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf enmodes über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

- 4.7 Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB).

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 5.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 5.3 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht.
- 5.4 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 5.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

6. Materialbeistellungen

- 6.1 Beigestelltes Material/Teile bleiben das Eigentum von enmodes. Sie sind von dem Verkäufer als Eigentum von enmodes zu kennzeichnen und separat zu lagern. Für Beschädigungen oder Verlust haftet der Verkäufer, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten.
- 6.2 Wird die beigestellte Sache mit anderen, nicht enmodes gehörenden Sachen verbunden oder untrennbar vermischt, so erwirbt enmodes das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung
- 6.3 Die Verarbeitung oder Umbildung der beigestellten Sache durch den Verkäufer wird stets für enmodes vorgenommen. Wird die beigestellte Sache mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt enmodes das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 6.4 Der Verkäufer wird die Sache, an der enmodes Allein- oder Miteigentum zusteht, unentgeltlich für enmodes verwahren und auf seine Kosten gegen Sachschäden, Abhandenkommen etc. angemessen versichern.
- 6.5 Der Verkäufer ist, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, zur Herausgabe der beigestellten Sachen oder sonstigen im Allein- oder Miteigentum von enmodes stehenden Sachen an enmodes verpflichtet.

7. Eigentumsrechte

- 7.1 Gegenstände, Modelle, Formen, Werkzeuge, Muster, Zeichnungen, Pläne und Unterlagen (nachfolgend "Fertigungsgegenstände") aller Art – gleich, ob von enmodes beigestellt oder ob auf Kosten von enmodes gefertigt – bleiben Eigentum von enmodes. Der Verkäufer hat die Fertigungsgegenstände kostenlos für enmodes zu verwahren und auf Verlangen von enmodes jederzeit kostenlos herauszugeben. Änderungen an den Fertigungsgegenständen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von enmodes vorgenommen werden.
- 7.2 Die Fertigungsgegenstände gehen mit Bezahlung in das Eigentum von enmodes über. Der Verkäufer hat diese Gegenstände für enmodes kostenlos und sachgemäß zu verwahren.
- 7.3 enmodes hat das Recht, durch Zahlung eines noch ausstehenden Restbetrags jederzeit Eigentum an den für enmodes hergestellten oder herzustellenden Gegenständen zu erwerben.
- 7.4 enmodes kann in ihrem Eigentum stehende Gegenstände jederzeit herausverlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht an den im Eigentum von enmodes stehenden Gegenständen kann der Verkäufer nicht geltend machen.
- 7.5 Die Regelungen der Ziffern 6.2 und 6.3 gelten für Fertigungsgegenstände entsprechend.

8. Qualitätssicherung

- 8.1 Der Verkäufer wird jeweils unverzüglich prüfen, ob eine von enmodes vorgelegte Beschreibung offensichtlich fehlerhaft, unklar, unvollständig oder offensichtlich abweichend vom Muster ist. Erkennt der Verkäufer, dass dies der Fall ist, wird er enmodes unverzüglich schriftlich verständigen.
- 8.2 Der Verkäufer unterhält ein angemessenes Qualitätsmanagementsystem, und wird die Produkte entsprechend den Regeln dieses Qualitätsmanagementsystems herstellen und prüfen. Der Verkäufer wird sich unverzüglich vergewissern, dass die Anforderungen von enmodes mit seinem Qualitätsmanagementsystem vereinbar sind. Änderungen seines Qualitätsmanagementsystems oder des Status der Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems wird der Verkäufer unverzüglich schriftlich enmodes mitteilen.
- 8.3 enmodes sowie die Kunden von enmodes sind nach vorheriger Ankündigung berechtigt, sich in angemessenen Zeitabständen zu den üblichen Betriebszeiten auf dem Produktionsgelände und in den Produktionsstätten des Verkäufers über den Ablauf der Produktherstellung bei dem Verkäufer und über die Einhaltung der vertraglichen Pflichten des Verkäufers, insbesondere über die Einhaltung der vereinbarten Lastenhefte/Spezifikationen, der Liefertermine sowie die Umsetzung der Qualitätssicherungsmaßnahmen und der Qualitätssicherungsmaßnahmen zu informieren. Die Ankündigungsfrist beträgt mindestens drei Werktage. Der Verkäufer hat während eines solchen Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Dabei wird enmodes auf das Geheimhaltungsbedürfnis des Verkäufers Rücksicht nehmen. Soweit es sich bei der Lieferung um Medizinprodukte gemäß dem Medizinproduktegesetz handelt, wird der Verkäufer auch der "Benannten Stelle" bzw. den zuständigen Behörden Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren.
- 8.4 Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass enmodes sowie deren Kunden auf Wunsch die in Ziffer 8.1 aufgeführten Maßnahmen auch bei den Subunternehmern und Lieferanten des Verkäufers durchführen können und dass enmodes und deren Kunden gegenüber den Subunternehmern und Lieferanten alle Rechte zustehen, die enmodes gemäß Ziffer 8.1 gegenüber dem Verkäufer zustehen. Der Verkäufer hat insbesondere von den Subunternehmern und Lieferanten die nötige Zustimmung einzuholen, damit enmodes bzw. der Vertreter von enmodes und deren Kunden in der Lage sind, Besichtigungen und Untersuchungen vor Ort bei dem jeweiligen Subunternehmer und Lieferanten durchzuführen.

9. Compliance

Der Verkäufer verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen

Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Weiter wird der Verkäufer die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption.

10. Vertraulichkeit

- 10.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, alle Informationen technischer oder kaufmännischer Natur aus dem Umfeld von enmodes in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form, zu denen er im Rahmen der Zusammenarbeit mit enmodes Zugang erhält, insbesondere Know-how von enmodes sowie Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, z.B. Erfindungen, technische Ablaufprozesse, Formeln, (nachfolgend "Vertrauliche Informationen") streng vertraulich zu behandeln und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte, insbesondere aktuellen oder potentiellen Wettbewerbern, zu verhindern. Freie Mitarbeiter und Angestellte sind, soweit sie hierzu nicht bereits anderweitig verpflichtet sind, zur Geheimhaltung schriftlich zu verpflichten. Seine etwaigen Subunternehmer und Lieferanten hat der Verkäufer hinsichtlich der Vertraulichen Informationen in gleichem Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 10.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Vertraulichen Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von enmodes nicht für eigene Zwecke oder für Dritte zu verwerten.
- 10.3 Von den in Ziffer 10.1 und 10.2 genannten Verpflichtungen sind Informationen ausgenommen, die nachweislich
- zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung allgemein bekannt waren oder
 - dem Verkäufer im Zeitpunkt der Kenntniserlangung bereits bekannt waren oder
 - dem Verkäufer durch Dritte zugänglich gemacht werden oder wurden, sofern diese die Informationen rechtmäßig erlangt haben und zur Weitergabe befugt sind oder
 - zuvor schriftlich durch enmodes von diesen Verpflichtungen ausgenommen wurden.
- 10.4 Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt nicht, soweit der Verkäufer aufgrund einer richtlichen oder behördlichen Bestimmung zur Offenlegung verpflichtet ist. In diesem Fall wird der Verkäufer enmodes über die Offenlegung informieren.
- 10.5 Der Verkäufer wird sämtliche Unterlagen, Datenträger und sonstige Materialien, die er von enmodes erhalten hat, auf Anforderung unverzüglich zurückgeben. Eventuell erstellte Dateien und sämtliche elektronischen Kopien werden von sämtlichen Datenträgern gelöscht.
- 10.6 Falls der Verkäufer von Dritten Anfragen oder Aufträge zum Bau von gleichen oder ähnlichen Geräten oder Geräteteilen erhält, verpflichtet sich der Verkäufer dies enmodes anzuzeigen, es sei denn, er lehnt die Annahme des Auftrags unverzüglich ab. Als Geräteteile gelten auch technische Detaillösungen, die Know-how enthalten.
- 10.7 Bei jedem einzelnen schuldhaften Verstoß gegen eine der Verpflichtungen aus dieser Ziffer 10. wird der Verkäufer an enmodes eine angemessene und von enmodes für jeden Einzelfall festzulegende Vertragsstrafe zahlen, deren Höhe der Verkäufer von dem nach Ziffer 15.3 zuständigen Gericht auf Angemessenheit überprüfen lassen kann. Die Vertragsstrafe wird auf eventuelle Schadensersatzansprüche von enmodes angerechnet. Als Schadensersatz kann enmodes mindestens eine angemessene Lizenzgebühr verlangen.
- 10.8 Die Pflichten gemäß Ziffer 10. gelten auch für die Zeit nach Ende der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern.
- 10.9 Die vorstehenden Bestimmungen gemäß Ziffern 10.1 bis 10.8 gelten entsprechend für die in Ziffer 7. genannten Fertigungsgegenstände.

11. Mängelhaftung

- 11.1 Für enmodes' Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 11.2 Der Auftragnehmer gewährleistet eine mangelfreie Leistungserbringung und gewährleistet insbesondere, dass die Produkte den Anforderungen der vereinbarten Lastenhefte, den vereinbarten Spezifikationen, den sonstigen Beschaffenheitsvereinbarungen sowie dem neuesten Stand der Technik entsprechen
- 11.3 Im Übrigen gewährleistet der Verkäufer folgende Eigenschaften bzw. die Einhaltung folgender Bedingungen:
- Die Ware bzw. Leistung des Verkäufers ist handelsüblich und ohne Einschränkungen zum vereinbarten Einsatz geeignet. Sie ist funktionstüchtig und frei von Planungsfehlern sowie technischen Konzeptionsmängeln.
 - Die Ware bzw. Leistung entspricht allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, zum Beispiel dem Arzneimittelgesetz und Medizinproduktegesetz, allen anwendbaren Richtlinien, Empfehlungen, Leitsätzen, Normen und Stellungnahmen sowie den einschlägigen EU-Verordnungen und Richtlinien. Sie entspricht zudem allen allgemein anerkannten anwendbaren Standards und Qualitätsnormen wie DIN, VDI, VDE, CE usw. sowie den von Berufsverbänden aufgestellten Normen.
 - Die Ware bzw. Leistung des Verkäufers entspricht in Herstellung, Beschaffenheit und Verwendbarkeit den allgemeinen Regeln der Technik (technische Normen, Vorschriften, Verfahren, Bedingungen usw.), den Arbeitsschutzvorschriften, den Unfallverhütungsvorschriften, dem Umweltschutzrecht sowie den Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes.
 - Die Kennzeichnung der Ware bzw. Leistung oder deren Verpackung sowie die mitgelieferten Zertifikate und Konformitätserklärungen entsprechen den zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs geltenden gesetzlichen und sonstigen anwendbaren Vorschriften.
- 11.4 Beabsichtigt der Verkäufer, Änderungen der Ware vorzunehmen – zum Beispiel durch Verwendung anderer Ausgangsstoffe oder Materialzusammensetzungen – wird er enmodes darüber frühzeitig in Kenntnis setzen. Dies gilt sowohl bei bestätigten Aufträgen als auch im Rahmen erteilter Aufträge, die auf Abruf ausgeführt werden, oder bei kontinuierlichen Lieferungen in Rahmenlieferverträgen. Derartige Änderungswünsche gelten als Antrag zur Vertragsänderung. Sie sind im Rahmen bestehender Verträge nur dann wirksam, wenn enmodes dem schriftlich zugestimmt hat.
- 11.5 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen enmodes Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn enmodes der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 11.6 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von enmodes beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 15 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

- 11.7 Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, gelten die folgenden Bestimmungen:
- 11.7.1 Die Abnahme erfolgt nur nach vollständiger Leistungserbringung und durch förmliche Erklärung und Erstellung eines Abnahmeprotokolls; eine stillschweigende Abnahme ist ausgeschlossen.
- 11.7.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, enmodes die Bereitstellung der fertigen Ware bzw. Leistung schriftlich anzuzeigen. Nach Erhalt der Bereitstellungsanzeige kann enmodes die Leistung innerhalb eines angemessenen Zeitraums, mindestens jedoch 15 Werktage, prüfen. Die Abnahme wird erklärt, sofern bei der Prüfung keine Mängel aufgedeckt werden, die die Tauglichkeit für den vertraglich vorgesehenen Gebrauch mehr als unerheblich beeinträchtigt.
- 11.7.3 Auch wenn die Abnahme erklärt wird, sind alle bei der Prüfung festgestellten und im Abnahmeprotokoll aufgeführten Fehler unverzüglich nach Abnahme durch den Verkäufer auf seine Kosten zu beseitigen.
- 11.7.4 Im Übrigen gelten für die Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
- 11.8 Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohenden Eintritts unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 11.9 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

12. Lieferantenregress

Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen enmodes neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Dies gilt auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

13. Produzentenhaftung

- 13.1 Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.
- 13.2 Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens drei Millionen € pro Schadensfall und mindestens sechs Millionen € pro Kalenderjahr abzuschließen und aufrecht zu erhalten. enmodes kann jederzeit den schriftlichen Nachweis über das Bestehen einer solchen Versicherung verlangen.

14. Sonstige Bestimmungen

- 14.1 Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 14.2 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

- 14.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Verträgen zwischen den Vertragspartnern sowie hinsichtlich der Wirksamkeit dieser Verträge ist Aachen (Bundesrepublik Deutschland). enmodes ist berechtigt, Ansprüche gegen den Verkäufer auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand, insbesondere am Ort des allgemeinen Gerichtsstands des Verkäufers, geltend zu machen.
- 14.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Bedingungswerks ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine solche Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Enmodes GmbH
30.01.2023